

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

**Nr. 20.**

**Dienstag, den 16. Februar**

**1892.**

Die Verwaltungen der Gemeindefrankendversicherungen, sowie die Vorstände der Orts- und Betriebskrankenkassen in hiesigem Verwaltungsbezirk erhalten Veranlassung, die nach §§ 9 und 41 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse auf

### das Kalenderjahr 1891

nach Maßgabe der vorgeschriebenen, Seite 189 ff. des Controlblattes für das deutsche Reich vom Jahre 1887 abgedruckten Formulare nebst Erläuterungen aufzustellen und längstens bis

**zum 31. März 1892**

in **doppelten Exemplaren** anher einzureichen.  
Schwarzenberg, am 13. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Führ. v. Wirsing.

St.

Auf Folium 209 des Handelsregisters für den Landbezirk sind heute die Firma **Ottomar Baumann** in **Schönheide** und als deren Inhaber Herr **Kaufmann Friedrich Ottomar Baumann** daselbst eingetragen worden.  
Eibenstock, am 10. Februar 1892.

**Königliches Amtsgericht.**  
Kaufsch.

Lgr.

### Bekanntmachung, die Untersuchung amerikanischen Schweinefleisches auf Trichinen betreffend.

Nach einer anher gelangten Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 22. vorigen Monats ist die Vorschrift in § 2 der Verordnung, **Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen** betr., vom 21. Juli 1888 auch jetzt noch in Geltung. Danach ist Jeder, der amerikanisches Schweinefleisch nach Sachsen einführt, verpflichtet, solches nach Maßgabe dieser Vorschrift in Sachsen durch einen verpflichteten Trichinenschauer auf das Vorhandensein von Trichinen untersuchen zu lassen. Vorher darf dasselbe, selbst wenn es mit amtlicher Bescheinigung über die im Ausland erfolgte Untersuchung versehen ist, weder feilgeboten noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden.

**Zu widerhandlungen** werden nach § 11 der angezogenen Verordnung, soweit nicht, namentlich bei Gefährdung der Gesundheit, härtere Strafbestimmungen Anwendung zu finden haben, mit **Geldstrafe bis zu 150 Mark** oder **entsprechender Haft bestraft**.

Eibenstock, den 11. Februar 1892.

**Der Stadtrath.**  
Dr. Körner.

Hans.

### Bekanntmachung.

Nachdem sich hier ein **Verein gegen Armennoth und Hausbettelei** gebildet hat, der den Zweck verfolgt, die Bettelei durch geregelte Verabreichung von Unterstützungen an Einheimische, sowie von Geschenken an Durchreisende, mit Reisepapier versehene Fremde zu beseitigen, bringen wir hiermit erneut in Erinnerung, daß **mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft wird, wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt** etc.

Unsere Polizeibehörden sind angewiesen, der Bettelei strenger als seither entgegenzutreten und Zu widerhandelnde, auch Einheimische, unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Die Einwohnerschaft aber ersuchen wir, uns bei diesem Bestreben auch ihrerseits zu unterstützen und Bettlern an den Thüren nichts zu verabreichen, vielmehr **fremde Handwerksgefallen** auf das **Rathhaus, bedürftige**

**Einheimische** aber an die **Armenpfleger** des Vereins zu verweisen. **Verzeichnisse der Pfleger** mit Angabe der ihnen zugewiesenen Straßen und Häuser werden gegen Erlegung von 15 Pf. für das Stück in unserer **Rathsregistratur käuflich abgegeben**.

Eibenstock, den 15. Februar 1892.

**Der Stadtrath.**  
Dr. Körner.

### Bekanntmachung, die Reinhaltung der Bürgersteige während des Winters betr.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs wird unter Erneuerung unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember 1881 hiermit Folgendes angeordnet:

- 1) Die **Bürgersteige** oder, wo dergleichen nicht besonders angelegt sind, die Straße bis zum Schnittgerinne sind im Winter jederzeit von hohem Schnee rein zu halten, insbesondere sind sie jeden Tag früh vor 9 Uhr zu kehren bez. vom Schnee zu säubern, bei eintretender Glätte mit Sand oder Asche zu bestreuen und bei eintretendem Thauwetter von Eis zu befreien.
- 2) Die **Schnittgerinne** längs der Bürgersteige sind jederzeit dergestalt rein zu halten, daß das Wasser ungehindert abfließen kann, daher bei Schneefall auszuschaufeln und bei Thauwetter von Eis zu befreien.
- 3) Für Befolgung dieser Vorschriften sind die Besitzer oder deren Stellvertreter längs ihrer Grundstücke, einschließlich der Gärten und Höfe, verantwortlich.
- 4) Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Eibenstock, den 15. Februar 1892.

**Der Stadtrath.**  
Dr. Körner.

Hans.

### Holz-Versteigerung auf Johannegeorgenstädter Staatsforstrevier.

**Im Hôtel de Saxe zu Johannegeorgenstadt kommen**

**Dienstag, den 23. Februar 1892, von Vormittags 10 Uhr an** folgende aufbereitete Schlag- (Abtheilung 8, 22 und 52) und Durchforstungs- hölzer (Abtheilung 62) und zwar:

5870 weiche Röhler, 16-38 Ctm. Oberstärke, 3,5, 4,0 und 4,5 Mtr. lang,	
7068 Schleifhölzer 7-15 " " " " 4,0 " "	
5,5 Km. weiche Kugeln (geschnitzt) " " " " 1 " "	
61 " " Brennweite, " " " " " " " "	
95 " " Brennknäuel, " " " " " " " "	
8 " " Aeste und " " " " " " " "	
200 " weiches Brenn- und Schneidelreisig " " " " " " " "	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen zur Versteigerung.

Die Hölzer sind auch für die Werke des Bodenthales günstig gelegen.

Die Brennholz kommen vor 1/2 12 Uhr nicht zur Versteigerung.

**A. Forstrevierverwaltung Johannegeorgenstadt u. A. Forstrentamt Eibenstock,**  
Schulze. am 9. Februar 1892. **Wolfframm.**

Am **15. Februar 1892** ist der erste Termin der diesjährigen hiesigen **Communalanlagen** fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der achtzähligen Zahlungsfrist gegen etwaige Restanten das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten ist.

**Der Gemeinderath zu Schönheide.**

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die letzte Reichstagsverhandlung spitzte sich zu einem Rededuell zwischen einem der größten Arbeitgeber Deutschlands und den Socialdemokraten zu, die nicht nur durch zahlreiche, störende Zwischenrufe ihrer Entrüstung über die Ausführungen des Abg. **Stumm** Ausdruck gaben, sondern auch ihre hervorragendsten Redner in's Feld schickten, um die zwingenden Beweise des „Kohlenbarons“ zu entkräften. Wie weit Herr v. Stumm in die intimsten Gedanken der Berliner Regierung eingeweiht ist, kann man natürlich nicht wissen; seine Ausführungen, die in einer Verurtheilung der Aufhebung des Socialistengesetzes gipfelten, scheinen jedoch ein Niederschlag der Stimmung zu sein, die in den Hofkreisen allwählich aus der Erkenntnis entsteht, daß „gemeingefährliche Bestrebungen“ nicht ausschließlich durch erzieherische und religiöse Einflüsse niedergeschlagen werden können. Ein starker Staat im Besitze durchgreifender Machtmittel, war das Ziel der Politik

Bismarcks, die den Entscheidungskampf für unausbleiblich hielt; sein Vorgehen ging von der Auffassung aus, daß die Socialdemokratie keine Reformpartei, sondern eine Partei der Revolution sei. Die neuere Richtung der deutschen Reichspolitik sah es als zweckmäßig und staatsfördernd an, socialdemokratische Agitationen in vollstem Maße zu dulden. Man hat allerdings bisher noch nichts davon gehört, daß das weitgehende Entgegenkommen des Staates in Sachen des Arbeiterschutzes der Socialdemokratie auch nur einen Anhänger entzogen hätte und man wird sogar das Anwachsen der revolutionären Bewegung in den Bergwerksdistrikten chronologisch mit jenem Zeitpunkte in Verbindung bringen dürfen, wo das Trifolium Bunte, Schröder und Siegel auf dem Parquet des Berliner Schlosses einherwandelte und der Oberpräsident von Westfalen, Herr v. Hagemeister, in unmittelbarer Folge den Luftsprung in das Beamtenthum „a. D.“ ausführte. Demgegenüber scheint es, als wenn gerade die letzte Zeit eine Umkehr der Anschauungen herbeigeführt und den Regierungs-

kreisen die Nothwendigkeit eines energischen Vorgehens nahe gelegt hätte. Wenigstens deuten hierauf die in Berlin stattfindenden Hausjuchungen bei sogenannten Anarchisten, sowie die Mittheilung, daß an maßgebender Stelle ein „Anarchistengesetz“ geplant werde. Der Abg. Stumm hatte also nicht ganz Unrecht, wenn er meinte: „Hätten wir heute das Socialistengesetz, so glaube ich nicht allzu kühn zu sein, wenn ich behauptete, die Regierung würde nicht wieder den Antrag stellen, es aufzuheben,“ und andererseits spricht es für das richtige Verständniß des Abg. **Bebel**, wenn er den Beginn einer neuen socialistengesetzlichen Aera voraussieht.

— Berlin. Am Donnerstag fand unter dem Vorsitz des Reichstags-Präsidenten von **Levetzow** eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des „Central-Komitees“ zur Errichtung eines Nationaldenkmals für den Fürsten v. **Bismarck** statt. Es wurde zunächst der **Rassenbericht** vorgelegt, nach welchem sich der Gesamtbetrag der Sammlungen zuzüglich der Zinsen auf 1,014,438,25 Ml. beläuft,